

Bericht über die Corporate Governance für das Jahr 2023

BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH, Bonn

I. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen, der sich gem. 1.2.1 Buchst. a) an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform richtet, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 100 Prozent der Geschäftsanteile des BICC, das gem. 1.2.6 als Unternehmen im Sinne des PCGK zu verstehen ist. Damit unterliegt das BICC den Regelungen des PCGK.

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodexes gem. 1.5 des PCGK ist für das BICC das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zuständig.

II. Bericht

1. Erklärung zur Corporate Governance

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des BICC erklären für das Unternehmen, das den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2023 entsprochen wurde und derzeit entsprochen wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

2. Abweichungen von Empfehlungen

- a) 3.1.1. PCGK: Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Bei einer AG mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat sie aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Das Überwachungsorgan kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.
Das BICC verfügt über einen Geschäftsführer und weicht daher von der Soll-Vorgabe, zwei Geschäftsführer:innen zu haben, ab. Da das Grundkapital des BICC weit unter drei Millionen Euro liegt, stellt eine doppelte Geschäftsleitung keine zwingende Notwendigkeit dar. Das BICC passte 2021 seine Governancestrukturen an, indem der Geschäftsführer zusammen mit vier leitenden Angestellten (Senior Management Team; SMT) die Entscheidungen des Hauses trifft. Die Entscheidungen des Geschäftsführers unterliegen dem 4-Augen-Prinzip und werden im SMT transparent gemacht. Zwei Kolleg:innen im Leitungsgremium sind mit einer gemeinsamen Prokura ausgestattet.
- b) 3.2 PCGK: Bei der Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
Der Geschäftsführer des BICC wurde vom Überwachungsorgan für fünf Jahre bestellt. Die Erstbestellung erfolgte vor der Verankerung des Kodex. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.
- c) 3.4.2. PCGK: Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.
Auf einen Abfindungs-Cap wurde verzichtet, weil die Bestellung zum Geschäftsführer

in Verbindung mit einer gemeinsamen Berufung mit der Universität Bonn erfolgte. Im Fall der Beendigung der Geschäftsführertätigkeit greift die Professur an der Universität Bonn.

- d) 3.6.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt vorgesehen werden.
Die gGmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsleitung abgeschlossen. Der Verzicht eines Selbstbehalts wird aufgrund der Geschäftstätigkeit insbesondere in konflikt-behafteten Regionen und der daraus resultierenden hohen Verantwortung als angemessen erachtet.
- e) 4.3.1 PCGK: Dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.
Gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig beschließen kann, die Rechte des Aufsichtsrates wahr. Die Gründe für die auf diesem Weg herbeigeführte Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung sichert die Möglichkeit der Entscheidung des Überwachungsgremiums in Ausnahmesituationen, zu denen es aufgrund des Geschäftes des BICC in Einzelfällen kommen kann.
- f) 4.4.2 PCGK: Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.
Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat des BICC dies für entbehrlich. Insofern war und ist kein Prüfungsausschuss eingerichtet.
- g) 4.8.2 PCGK: Schließt eine gGmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.
Die gGmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, da die Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 9 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig sind und keine Vergütung, sondern lediglich einen Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihres Mandats erhalten.
- h) 5.1.4 PCGK: Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und

Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren.

Die Gesellschaft berichtet zwei Mal im Jahr dem Aufsichtsrat über alle für das Unternehmen relevante Fragen wie oben aufgeführt. Entsprechend wird das Ergebnis des 1. Quartals im Rahmen der ersten Sitzung sowie das Ergebnis über drei Quartale in der zweiten Sitzung präsentiert Für die Größe des Unternehmens ist diese Berichtspflicht ausreichend.

- i) 6.2.3 PCGK: Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
Eine solche Vereinbarung wurde nicht ausdrücklich getroffen. Die entsprechenden Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Überwachungsorgan ergeben sich unmittelbar aus den berufsfachlichen Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Daher ist eine gesonderte Vereinbarung entbehrlich.

3. Stellungnahme zu Kodexanregungen

- a) 3.6.2/ 4.8.2 PCGK: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O - Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt.
*Das BICC arbeitet aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben regelmäßig und unvermeidbar in gefährlichen Weltgebieten mit schwieriger und sich evtl. schnell ändernder Sicherheits- und Gesundheitssituation und/oder politischer Lage. Dies begründet das im Vergleich zu anderen dem PCGK unterliegenden Unternehmen erhöhte unternehmerische und betriebliche Risiko.
Das Land NRW unterliegt gem. § 12.2 VV zu § 34 LHO zwar dem Grundsatz der Selbstversicherung, allerdings hat es bislang für seine Gesellschaft BICC gGmbH keine entsprechende Patronatserklärung abgegeben. Daher ist der Abschluss einer D&O-Versicherung aus unternehmerischer Sicht aus Gründen der Risikovermeidung geboten.*
- b) Zu den weiteren Anregungen des PCGK sind keine Stellungnahmen vorgesehen.

4. Darstellung zur Berücksichtigung beider Geschlechter

- a) Überwachungsorgan, 4.5.1 PCGK: Ab dem 01. Januar 2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

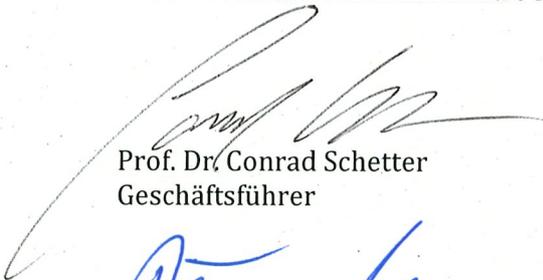
Seit dem 31. Mai 2021 besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern; zwei weibliche und vier männliche. Die vom Land NRW in den Aufsichtsrat des BICC entsandten Mitglieder werden aus den Funktionsbesetzungen des jeweiligen Ministeriums abgeleitet. Bei diesen Funktionsbesetzungen sind die jeweils einschlägigen gleichstellungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Von den zwei gewählten Mitgliedern im Aufsichtsrat ist eine Person männlich und eine weiblich. Bei einem Mitglied kommt der Universität Bonn ein Vorschlagsrecht zu. Bei Wiederbestellung des Aufsichtsrats wird angestrebt, der Empfehlung des PCGK zu entsprechen.

- b) Geschäftsleitung, 3.1.3 PCGK: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

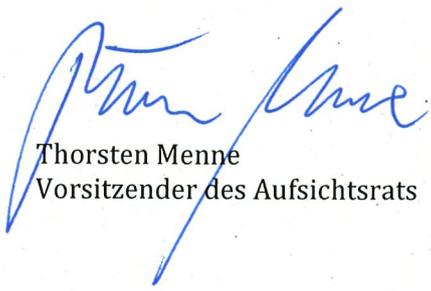
Mit dem Weggang des kaufmännischen Geschäftsführers zum 31. Dezember 2020 wurden die Managementstrukturen des BICC auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags neu geregelt. Die kaufmännische Geschäftsführung wurde eingespart. Der wissenschaftliche Direktor wurde zum alleinigen Geschäftsführer. So hat das BICC seit dem 1. Januar 2021 nur noch einen Geschäftsführer, der in Personalunion auch Direktor des Institutes ist. Gleichzeitig wurde das Management des BICC auf eine breitere Basis gestellt, indem vier Leitungsstellen eingerichtet wurden (s. c). Zum Jahreswechsel 2022/2023 konnten zwei der vier Leitungsstellen mit weiblichen Führungskräften nachbesetzt werden.

Bonn, 12.08.2024

BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH



Prof. Dr. Conrad Schetter
Geschäftsführer



Thorsten Menne
Vorsitzender des Aufsichtsrats